2. Weder Artikel 51 EWG-Vertrag noch die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gebieten es, die Zeiten im Sinne des Anhangs VI Teil I Nr. 2 Buchstabe c dieser Verordnung für die Bestimmung der Frist, in der ein Antrag auf freiwillige Beitragsentrichtung nach nationalen Rechtsvorschriften gestellt werden kann, als Versicherungszeiten anzusehen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 43/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. *Die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften: das System der niederländischen Algemene Ouderdomswet (niederländisches Gesetz über die allgemeine Altersversicherung, im folgenden: AOW)*

Da sich der Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens auf einen Zeitraum vor dem 1. April 1985 (dem Zeitpunkt, zu dem die AOW geändert worden ist) bezieht, wird nachfolgend die Regelung über die Altersversicherung dargestellt, wie sie vor diesem Zeitpunkt galt.

Die AOW sieht vor, daß sich die Höhe der Altersrente grundsätzlich ausschließlich nach der Zahl der Versicherungsjahre richtet.

Die Höchstrente wird erreicht bei einer Gesamtversicherungszeit von 50 Jahren, die mit dem 15. Geburtstag beginnt und mit dem 65. Geburtstag endet. Der Pflichtversicherung unterliegen grundsätzlich Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden sowie Personen, die in den Niederlanden eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben.

Soweit Lücken im Verlauf einer Pflichtversicherung bestehen, können diese grundsätzlich durch eine freiwillige Versicherung geschlossen werden. Wer am Ende der Pflichtversicherung seine Versicherung auf freiwilliger Basis fortzusetzen wünscht, muß dies innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Pflichtversicherung beim Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank (Vorstand der Sozialversicherungsanstalt, im folgenden: SVB) beantragen.

Eine verheiratete Frau hat keinen selbständigen Anspruch auf Altersrente. Nur der Ehemann erwirbt mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Rente für sich und für seine Ehefrau nach Maßgabe der von beiden zurückgelegten Versicherungszeiten.

Die Altersrente eines verheirateten Mannes wird auf der Grundlage des vollen Rentenbetrags berechnet (für männliche und weibliche Unverheiratete gekürzt auf 70 %), wobei sich die Höhe der Rente um 1 % für jedes Jahr verringert, in dem einer der Ehegatten nicht versichert war (bei Männern zwischen ihrem 15. und 65. Geburtstag und bei Frauen ebenso oder, wenn sie jünger als der Ehemann sind, zwischen ihrem 15. Ge-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

burtstag und dem 65. Geburtstag des Ehemannes).

Da die AOW am 1. Januar 1957 in Kraft trat und der Rentenanspruch erst nach 50 Versicherungsjahren entsteht, könnte folgerichtig vor dem Jahr 2007 niemand den Höchstbetrag beanspruchen. Deshalb mußte eine Übergangsregelung erlassen werden; sie ergibt sich aus den Artikeln 43 bis 45 AOW und wird im folgenden zusammengefaßt.

Nach Artikel 43 Absatz 1 AOW wird, wer nach Vollendung des 59. Lebensjahrs mindestens sechs Jahre ohne oder mit Unterbrechungen in den Niederlanden gewohnt hat, so behandelt, als wäre er in der Zeit zwischen seinem 15. Geburtstag und dem 1. Januar 1957 versichert gewesen. Dasselbe gilt für eine verheiratete Frau, die jünger als ihr rentenberechtigter Mann ist, wenn sie nach dem 59. Geburtstag ihres Mannes sechs Jahre ohne oder mit Unterbrechungen in den Niederlanden gewohnt hat.

In den Genuß dieser Übergangsvergünstigung kommen grundsätzlich nur niederländische Staatsangehörige und gleichgestellte Personen, sofern sie in den Niederlanden wohnen. Sie gilt darüber hinaus für niederländische Staatsangehörige und solchen gleichgestellte Personen, die außerhalb der Niederlande wohnen, jedoch vom 1. Januar 1957 bis zu ihrem 65. Geburtstag ununterbrochen nach der AOW pflichtversichert oder freiwillig versichert waren. Eine verheiratete Frau, die jünger ist als ihr Mann, wird für die Anwendung dieser Bestimmung so angesehen, als habe sie das 65. Lebensjahr am selben Tag vollendet wie ihr Mann.

Die Zeiten vor dem 1. Januar 1957, die bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden, sind keine echten, sondern fiktive Versicherungszeiten. Für den Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen wird deshalb für die betreffenden Zeiten kein Beitrag geschuldet; der Anspruch hängt von den oben genannten Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes ab. Der auf echten Versicherungszeiten nach dem 1. Januar 1957 beruhende Anspruch auf Altersrente nach der AOW wird demgegenüber unabhängig von den später eintretenden Umständen unwiderruflich erworben.

2. *Die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Regelung: Anhang VI Abschnitt I Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*

Der Abschnitt I des Anhangs VI enthält Regeln für die Berechnung der Altersrente von Wanderarbeitnehmern, die ihnen selbst und ihren Ehegatten für Zeiten gewährt wird, für die sie aufgrund der Bestimmungen der AOW sonst keinen Anspruch geltend machen können.

In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a heißt es:

„Als nach den niederländischen Rechtsvorschriften ... zurückgelegte Versicherungszeiten gelten auch die Zeiten vor dem 1. Januar 1957, in denen der Berechtigte, der die Bedingungen [nach den Artikeln 43 und 44 AOW] ... nicht erfüllt, nach dem 15. Lebensjahr im Gebiet der Niederlande gewohnt hat oder in denen er in den Niederlanden eine entlohnte Tätigkeit im Dienst eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers ausgeübt hat, während er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnte."

Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI bestimmt weiter:

„Für die verheiratete Frau, deren Mann Anspruch auf eine Rente nach den niederländischen Rechtsvorschriften ... hat, werden als Versicherungszeiten auch die Zeiten dieser Ehe berücksichtigt, die vor dem Tag liegen, an dem die Betreffende das 65. Lebensjahr vollendet hat, und in denen sie im Gebiet eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat, soweit diese Zeiten mit

den von ihrem Ehemann nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten und mit den nach Buchstabe a zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zusammenfallen."

Schließlich werden gemäß Nr. 2 Buchstabe f Zeiten nach den Buchstaben a und c bei der Berechnung der Altersrente nur berücksichtigt, „wenn der Versicherte nach Vollendung des 59. Lebensjahres sechs Jahre im Gebiet eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat und solange er im Gebiet eines dieser Mitgliedstaaten wohnt".

3. *Vorgeschichte des Ausgangsverfahrens*

Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens, die Eheleute De Rijke-Van Gent, sind niederländische Staatsangehörge; Herr De Rijke ist am 14. Juli 1916, seine Frau am 6. Juli 1919 geboren. Sie heirateten am 11. September 1946.

Am 2. Juli 1978 ließen sie sich, nachdem sie bis dahin ununterbrochen in den Niederlanden gewohnt hatten, in Frankreich nieder.

Nach ihrem Wegzug nach Frankreich blieb Herr De Rijke als Empfänger einer ihm am 18. Februar 1978 aufgrund der Wet op de Arbeidsongeschiktheidsverzekering (Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung) bewilligten Leistung, die sich auf der Grundlage einer Arbeitsunfähigkeit von 80 bis 100 % bemaß, weiter nach der AOW (pflicht)versichert. Der (Pflicht)-Versicherungsverlauf der Klägerin wurde demgegenüber durch diesen Wegzug beendet.

Herrn De Rijke, der am 14. Juli 1981 das den Anspruch auf Rente begründende Alter (65 Jahre) erreichte, wurde von der SVB mit Bescheid vom 28. Juli 1981 mit Wirkung vom 1. Juli 1981 Altersrente nach der AOW in Höhe der vollen Rente für einen verheirateten Mann zuerkannt, also einschließlich der Übergangsvergünstigungen in vollem Umfang für ihn und für seine Frau für die Zeit vom 15. Geburtstag beider bis zum 1. Januar 1957. Herr De Rijke hatte für seine Person einen Anspruch auf die Übergangsvergünstigungen in vollem Umfang, weil er seit dem 1. Januar 1957 bis zum Erreichen des rentenberechtigenden Alters ununterbrochen versichert gewesen war. In seiner Entscheidung führte die SVB aus, nach niederländischem Recht sei Frau De Rijke-Van Gent in der Zeit vom 2. Juli 1978 (Zeitpunkt des Wegzugs des Ehepaars nach Frankreich) bis zum 14. Juli 1981 (dem 65. Geburtstag ihres Mannes) nicht nach der AOW versichert gewesen; diese Zeit sei jedoch aufgrund der Bestimmungen des Anhangs V (jetzt Anhang VI) Abschnitt I Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gleichwohl als Versicherungszeit anzusehen.

Der sich aus dem Versicherungsverlauf von Frau De Rijke-Van Gent ergebende Teil der Altersrente wurde wie folgt teilweise aus der AOW selbst und teilweise aus den Bestimmungen des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgeleitet:

— Zeitraum zwischen der Vollendung ihres 15. Lebensjahres und ihrer Eheschließung: Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs VI (Zeitraum 1);

— Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem 1. Januar 1957: Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c und Buchstabe a des Anhangs VI (Zeitraum 2);

— Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1957 und dem 2. Juli 1978: Artikel 6 AOW (Zeitraum 3);

— Zeitraum zwischen dem 2. Juli 1978 und dem 14. Juli 1981: Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI (Zeitraum 4).

Die SVB nahm somit im vorliegenden Fall keine Kürzung des Betrags der Herrn De Rijke zuerkannten Rente vor. Obschon diesem eine volle Rente für einen verheirateten Mann zuerkannt worden war, beantragte Frau De Rijke-Van Gent, ihre Versicherung nach der AOW freiwillig fortzusetzen, da sie für den Fall des Todes ihres Mannes Anspruch auf eine Unverheiratetenrente nach der AOW geltend zu machen gedenke. Ohne freiwillige Versicherung könne sie eine Rente zum vollen Satz für Unverheiratete nicht erhalten, da für die Jahre zwischen dem 65. Geburtstag ihres Mannes (Juli 1981) und dem Zeitpunkt, an dem sie selbst diese Altersgrenze erreicht haben würde, eine Kürzung vorgenommen würde, weil sie außerhalb des niederländischen Staatsgebiets gewohnt habe.

Dieser Antrag auf freiwillige Versicherung wurde am 15. Mai 1981 gestellt, das heißt ein Jahr nach dem Wegzug von Frau De Rijke-Van Gent aus den Niederlanden, jedoch vor dem 65. Geburtstag ihres Mannes.

Mit Bescheid vom 2. September 1981 wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, er sei nicht binnen eines Jahres nach der Beendigung der Pflichtversicherung aufgrund der AOW am 2. Juli 1978 gestellt worden.

Am 15. Oktober 1982 ließen sich die Eheleute De Rijke-Van Gent in Monaco nieder, wo sie seitdem wohnen. Da sie sich außerhalb des Gebiets der EWG niedergelassen hatten, kürzte die SVB die Rente von Herrn De Rijke mit der Begründung um 25 %, gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe f des Anhangs VI könnten die von seiner Frau zurückgelegten Zeiträume 1, 2, 3 und 4, aus denen sich für diese nach dem Anhang VI Rechte ergäben, nicht mehr zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Sie hätten diesen Nachteil vermeiden können, wenn sich Frau De Rijke für die Zeit nach dem Umzug nach Frankreich freiwillig versichert hätte.

Gegen diese Bescheide der SVB vom 28. Juli 1981 und 2. September 1981 erhoben die Eheleute De Rijke-Van Gent Klage vor dem Raad van Beroep Amsterdam. Mit Urteil vom 6. Juni 1983 hob dieser die streitigen Bescheide auf, soweit mit dem ersten festgestellt worden war, daß Frau De Rijke seit dem 2. Juli 1978 nicht mehr nach der AOW versichert gewesen sei, und mit dem zweiten ihr Antrag auf freiwillige Versicherung abgelehnt worden war.

Die SVB legte gegen dieses Urteil beim Centrale Raad van Beroep Berufung ein. Mit Urteil vom 28. August 1984 hob dieser das angefochtene Urteil auf und sprach die Verpflichtung der SVB aus, über die freiwillige Versicherung der Eheleute De Rijke-Van Gent neu zu entscheiden. Der Centrale Raad ging dabei davon aus, daß sich Frau De Rijke-Van Gent rechtzeitig zur freiwilligen Versicherung angemeldet habe, da die von ihr zwischen dem 2. Juli 1978 und dem 14. Juli 1981 zurückgelegten Versicherungszeiten, aus denen sich für sie Rechte nach dem Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergäben, als echte Versicherungszeiten nach der AOW anzusehen seien. Der Versicherungsverlauf von Frau De Rijke-Van Gent habe somit erst am 14. Juli 1981 geendet, und ihre Anmeldung sei damit rechtzeitig erfolgt.

Die SVB erhob gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad. Dieser war der Auffassung, daß die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der Anmeldung von Frau De Rijke-Van Gent zur freiwilligen Versicherung von der Antwort auf die Frage abhänge, ob die von ihr zwischen dem 2. Juli 1978 und dem 14. Juli 1981 [Zeitraum, für den ihr nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Rentenansprüche zustehen] zurückgelegten Versicherungszeiten als Versicherungszeiten nach Artikel 6 der AOW anzusehen seien. Da er für die Beantwortung dieser Frage die Auslegung einer Bestimmung des Gemein-

schaftsrechts für erforderlich hält, hat der Hoge Raad das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Falls für eine verheiratete Frau, deren Mann Anspruch auf eine Rente nach der Nederlandse Algemene Ouderdomswet hat, aufgrund von Anhang VI Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c (früher: Anhang V Abschnitt F Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 ein Zeitraum als Versicherungszeit anerkannt werden kann, während dieser Zeitraum nach nationalem niederländischem Recht — nämlich nach Artikel 6 der Algemene Ouderdomswet oder aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen — nicht als Versicherungszeit gilt,

a) kann diese Frau dann aus der vorgenannten oder aus anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einen gegenüber den niederländischen ausführenden Stellen geltend zu machenden Anspruch darauf ableiten, in Abweichung von Artikel 6 der Algemene Ouderdomswet oder von aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen, als eine während dieser Zeit nach der Algemene Ouderdomswet versicherte Person angesehen und behandelt zu werden, oder

b) gilt auch in dem hier vorliegenden Fall der sich aus den Urteilen des Gerichtshofes vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 266/78 (Brunori) und vom 24. April 1980 in der Rechtssache 110/79 (Coonan) ergebende Grundsatz, daß es Sache jedes Mitgliedstaats ist, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Person einem System der sozialen Sicherheit beitreten kann und unter denen eine solche Mitgliedschaft endet?"

4. *Verfahren*

Das Vorlageurteil des Hoge Raad ist am 17. Februar 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, vertreten durch Rechtsanwalt B. H. ter Kuile, Den Haag, am 22. Mai 1986, die Regierung der Niederlande, vertreten durch E. F. Jacobs als Bevollmächtigten, am 20. Mai 1986 und die Kommission, vertreten durch J. Griesmar, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt F. Herbert, Brüssel, am 21. Mai 1986 schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Durch Beschluß vom 19. November 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen.

II — Vor dem Gerichtshof abgegebene schriftliche Erklärungen

Der *Kläger des Ausgangsverfahrens* verweist nach einer Darstellung des Systems der AOW und der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in erster Linie darauf, daß die dem Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache unterbreitete Frage im wesentlichen derjenigen entspreche, die dem Gerichtshof in der Rechtssache 254/84 (De Jong/SVB, Slg. 1986, 671) vorgelegen habe. Frau De Jong habe sich nämlich in jener Sache im wesentlichen in der gleichen Lage befunden wie Frau De Rijke-Van Gent: Fraglich sei gewesen, ob die Übergangsvergünstigungen nach dem nationalen

Recht nicht in vollem Umfang für sie hätten gelten können, wenn die in der Zeit zwischen ihrem Wegzug aus den Niederlanden und dem 65. Geburtstag ihres Mannes zurückgelegten Zeiten, die Ansprüche nach dem Anhang VI begründet hätten, als echte Versicherungszeiten nach der AOW berücksichtigt worden wären. Anders ausgedrückt gehe es darum, ob die laut Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für eine verheiratete Frau zu berücksichtigenden Zeiten als echte Versicherungszeiten nach der AOW anzusehen seien.

Insoweit habe der Gerichtshof in der Rechtssache 254/84 festgestellt, daß eine Frau, die sich in der Lage von Frau De Jong befinde, daraus, daß sie Versicherungszeiten im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI zurückgelegt habe, keinen Anspruch auf Übergangsvergünstigungen für die Zeit vor der Eheschließung ableiten könne, in der sie in den Niederlanden weder gewohnt noch gearbeitet habe. Damit habe der Gerichtshof im Kern festgestellt, daß die im Anhang VI genannten Zeiten keine echten Versicherungszeiten nach der AOW darstellten.

Dasselbe gelte im vorliegenden Fall; die von Frau De Rijke-Van Gent zurückgelegten Zeiten im Sinne des Anhangs VI könnten deshalb nicht als Zeiten angesehen werden, in denen sie nach niederländischem nationalem Recht versichert gewesen sei. Die Zeiten gemäß Anhang VI hätten sonach keinen Einfluß auf die nach der AOW vorgesehene Frist für die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung.

Anders als in der Rechtssache De Jong brauche hier nicht geprüft zu werden, ob der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beachtet worden sei, da im vorliegenden Fall mit Hilfe des Gemeinschaftsrechts ausschließlich der Fortbestand von Rentenansprüchen sichergestellt werden solle, nachdem die Betreffenden das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hätten.

Abschließend schlägt der Kläger folgende Antwort vor:

„Eine verheiratete Frau, für die aufgrund von Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmte Zeiten vor dem 1. Januar 1957 als Versicherungszeiten berücksichtigt werden, kann weder aus Artikel 51 EWG-Vertrag noch aus der vorgenannten Bestimmung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einen gegenüber den niederländischen ausführenden Stellen geltend zu machenden Anspruch darauf ableiten, in Abweichung von Artikel 6 der AOW oder von aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen, als eine während dieser Zeit nach der AOW versicherte Person angesehen und behandelt zu werden."

Die *niederländische Regierung* führt aus, der Anhang VI bezwecke eine Erleichterung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, die sich in den Niederlanden niederließen, während ihre Frauen im Herkunftsland blieben. Zu diesem Zweck sei vorgesehen, daß bei der Berechnung der Altersrente des Mannes die Zeiten berücksichtigt werden könnten, in denen seine Ehefrau nicht in den Niederlanden gewohnt habe und somit nicht versichert gewesen sei.

Anhang VI Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c sehe dafür fiktive Versicherungszeiten vor, damit die für diese nichtversicherten Jahre vorgesehene Kürzung der Rente um 1 % nicht für Männer gelte, deren Ehefrauen sich nicht in den Niederlanden niedergelassen hätten. Anhang VI könne jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß damit einer solchen verheirateten Frau für diese Zeiten die Eigenschaft einer Versicherten nach der AOW gegeben werden solle. Die niederländische Regierung verweist insoweit auf das bereits erwähnte Urteil De Jong

(Randnr. 19 der Entscheidungsgründe), in dem der Gerichtshof festgestellt habe, daß die von einer verheirateten Frau zurückgelegten Zeiten im Sinne des Anhangs VI Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c dieser keinen Anspruch auf die im niederländischen Recht vorgesehenen Vergünstigungen gäben. Die dort vorgesehenen „Übergangsvergünstigungen" könnten nämlich auf der Grundlage der AOW nur gewährt werden, wenn eine Versicherung bestehe.

Auch die *Kommission* ist der Auffassung, daß die Antwort auf die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage implizit in dem Urteil De Jong (a. a. O.) enthalten sei. Aus diesem Urteil ergebe sich, daß Zeiten im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 keine „wirklichen" Versicherungszeiten seien, so daß die Voraussetzungen, von denen der niederländische Gesetzgeber die Gewährung von Übergangsvergünstigungen abhängig mache, wonach die Jahre zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem 1. Januar 1957 Versicherungszeiten gleichgestellt werden könnten, mit Hilfe des genannten Buchstabens c nicht erfüllt werden könnten. Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI könne somit nicht zum Anschluß an die nationale Versicherung führen.

Ferner ergebe sich aus dem Vorlageurteil, daß die Eheleute De Rijke-Van Gent derzeit in Monaco wohnten. Anhang VI Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 setze aber voraus, daß der Betreffende im Gebiet eines der Mitgliedstaaten wohne. Es sei jedoch äußerst fraglich, ob sich der Geltungsbereich des EWG-Vertrags auf das Fürstentum Monaco erstrecke.

Die Kommission schlägt vor, die im vorliegenden Verfahren zur Vorabentscheidung gestellte Frage wie folgt zu beantworten:

„Mit Abschnitt I (jetzt Abschnitt J) Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 soll vermieden werden, daß die Altersrente einer verheirateten Frau, deren Mann Anspruch auf eine Rente nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung hat, um die Zeiten ihrer Ehe gekürzt wird, die vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahrs liegen und in denen sie im Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gewohnt hat, soweit diese Zeiten mit den von ihrem Ehemann nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten und mit den nach Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs VI zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zusammenfallen; diese Bestimmungen bewirken jedoch nicht den Anschluß an eine nationale Versicherung. Die in Abschnitt I (jetzt Abschnitt J) Nr. 2 Buchstabe c genannten Zeiten können somit nicht als Versicherungszeiten im Sinne der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung angesehen werden."

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter